

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21 München, den 11. Dezember 1961

Datum	Inhalt	Seite
4. 12. 1961	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung . . . . .	243
4. 12. 1961	Fünftes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags . . . . .	247
4. 12. 1961	Gesetz über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Bayerischen Senats . . . . .	247
4. 12. 1961	Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1962 (Vorläufige Vollzugs-VO zum Staatshaushalt 1962) . . . . .	248
20. 11. 1961	Verordnung über die Verwendung des Tronc der öffentlichen Spielbanken des Freistaates Bayern (Troncsatzung) . . . . .	250
21. 11. 1961	Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Mangelstuben und Waschküchen . . . . .	251
23. 11. 1961	Ausbildungsordnung für den gehobenen landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienst einschließlich des landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramtes . . . . .	251
23. 11. 1961	Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienst einschließlich des landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramtes . . . . .	252

## Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung Vom 4. Dezember 1961

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Abschnitt I

#### Amtsverhältnis

##### Art. 1

Die Mitglieder der Staatsregierung (Ministerpräsident, Staatsminister und Staatssekretäre) stehen nach Maßgabe der Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 (BayBS I S. 3) und dieses Gesetzes zum Freistaat Bayern in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

##### Art. 2

(1) Der Ministerpräsident leistet nach seiner Wahl, die Staatsminister und die Staatssekretäre leisten nach der Zustimmung des Landtags zu ihrer Berufung, vor dem Landtag folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch mit einer anderen oder ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden.

(2) Das Amtsverhältnis der Mitglieder der Staatsregierung beginnt mit ihrer Vereidigung.

(3) Die Staatsminister und die Staatssekretäre erhalten nach ihrer Vereidigung eine vom Ministerpräsidenten vollzogene Urkunde über ihre Berufung. In der Urkunde soll der zugewiesene Geschäftsbereich angegeben sein.

##### Art. 3

(1) Die Mitglieder der Staatsregierung dürfen während ihrer Amtsdauer ein anderes besoldetes Amt, einen Beruf oder ein Gewerbe nicht ausüben. Sie dürfen während dieser Zeit nicht Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats oder Vorstands eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens sein. Dies gilt nicht für Gesellschaften, bei denen der überwiegende Einfluß des Staates sichergestellt ist.

(2) Während ihrer Amtsdauer dürfen die Mitglieder der Staatsregierung gegen Entgelt weder als Schiedsrichter tätig sein, noch außergerichtliche Gutachten abgeben und sollen kein öffentliches Ehrenamt bekleiden. Die Staatsregierung kann Ausnahmen zulassen.

##### Art. 4

Die Mitglieder der Staatsregierung haben Anspruch auf angemessenen Erholungsurlaub. Der Urlaub der Staatsminister und Staatssekretäre ist dem Ministerpräsidenten anzuzeigen.

##### Art. 5

(1) Die Mitglieder der Staatsregierung sind, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Mitglieder der Staatsregierung dürfen, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, ohne Genehmigung der Staatsregierung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, strafbare Handlungen anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

##### Art. 6

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes, des Freistaates Bayern oder eines anderen deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(3) Ist das Mitglied der Staatsregierung Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, so ist dem Mitglied der

Staatsregierung der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

(4) Über die Versagung der Aussagegenehmigung entscheidet die Staatsregierung.

#### Art. 7

(1) Die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Staatsregierung für ihre Amtsführung bestimmt sich nach Art. 59 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 der Verfassung sowie nach §§ 25—37 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. Juli 1947 (BayBS I S. 24). Ein Dienststrafverfahren gegen Mitglieder der Staatsregierung findet nicht statt.

(2) Verletzt ein Mitglied der Staatsregierung schuldhaft seine Amtspflicht, so hat es dem Freistaat Bayern den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Haben mehrere Mitglieder der Staatsregierung gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 2 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die Staatsregierung von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf die Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(4) Leistet ein Mitglied der Staatsregierung dem Freistaat Bayern Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf das Mitglied der Staatsregierung über.

#### Art. 8

(1) Das Amtsverhältnis des Ministerpräsidenten endet, außer durch den Tod,

1. nach der Neuwahl des Landtags mit der Vereidigung des neuen Ministerpräsidenten,
2. mit seinem Rücktritt.

(2) Der Rücktritt des Ministerpräsidenten erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Landtagspräsidenten.

(3) Im Falle seines Rücktritts führt der Ministerpräsident seine Amtsgeschäfte bis zur Vereidigung des neuen Ministerpräsidenten weiter, sofern er dies nicht ausdrücklich ablehnt. Zur Vertretung Bayerns nach außen ist der Ministerpräsident nach seinem Rücktritt nicht mehr befugt.

(4) Endet das Amtsverhältnis des Ministerpräsidenten durch seinen Tod oder lehnt er im Falle seines Rücktritts die Weiterführung der Amtsgeschäfte ab, so führt diese der Stellvertreter des Ministerpräsidenten bis zur Vereidigung des neuen Ministerpräsidenten weiter.

#### Art. 9

(1) Das Amtsverhältnis eines Staatsministers endet, außer durch den Tod,

1. nach der Neuwahl des Landtags mit der Vereidigung des neuen Ministerpräsidenten,
2. mit dem Rücktritt des Ministerpräsidenten,
3. mit der Zustimmung des Landtags zur Entlassung,
4. mit seinem Rücktritt.

(2) Ein Staatsminister kann mit Zustimmung des Landtags jederzeit entlassen werden.

(3) Endet das Amtsverhältnis eines Staatsministers nach der Neuwahl des Landtags mit der Vereidigung des neuen Ministerpräsidenten, so kann dieser ihn mit der Weiterführung der Amtsgeschäfte bis zur Vereidigung des für seinen Geschäftsbereich berufenen neuen Staatsministers beauftragen.

(4) Endet das Amtsverhältnis eines Staatsministers mit dem Rücktritt des Ministerpräsidenten, so führt er seine Amtsgeschäfte bis zur Vereidigung des neuen Ministerpräsidenten weiter. Dieser kann

ihn mit der Weiterführung der Amtsgeschäfte bis zur Vereidigung des für seinen Geschäftsbereich berufenen neuen Staatsministers beauftragen.

(5) Für das Amtsverhältnis eines Staatssekretärs gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Der Vereidigung eines neuen Staatsministers für einen Geschäftsbereich steht es gleich, wenn der Ministerpräsident einen Geschäftsbereich selbst übernimmt oder einem anderen Staatsminister zuweist.

### Abschnitt II

#### Amtsbezüge

##### Art. 10

(1) Die Mitglieder der Staatsregierung erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem ihr Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem ihr Amtsverhältnis endet, folgende Amtsbezüge:

1. Ein Amtsgehalt, und zwar der Ministerpräsident in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11 zuzüglich eines Zuschlags von sechs vom Hundert, der als Bestandteil des Amtsgehalts gilt, die Staatsminister in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11 und die Staatssekretäre in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 10 des Bayerischen Besoldungsgesetzes;
2. eine Wohnungsentschädigung in Höhe des Ortszuschlags nach den für Beamte geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften;
3. eine Dienstaufwandsentschädigung, die beim Ministerpräsidenten ein Fünftel, bei den Staatsministern ein Achtel, beim Stellvertreter des Ministerpräsidenten ein Sechstel und bei den Staatssekretären ein Zwölftel des Amtsgehalts beträgt;
4. Kinderzuschläge nach Maßgabe der für Beamte geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften;
5. Zulagen und Zuwendungen in entsprechender Anwendung der allgemein für Beamte geltenden Vorschriften.

(2) Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(3) Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt. Sind die Amtsbezüge verschieden hoch, so stehen dem Mitglied der Staatsregierung die höheren Bezüge zu.

(4) Im Sinn der Abschnitte II bis V endet das Amtsverhältnis eines Mitglieds der Staatsregierung, das gemäß den in Art. 8 oder Art. 9 getroffenen Bestimmungen seine Amtsgeschäfte weiterführt, erst mit der Beendigung der Geschäftsführung.

##### Art. 11

(1) Der Ministerpräsident hat Anspruch auf eine Amtswohnung mit Ausstattung. Den Staatsministern und Staatssekretären kann eine Amtswohnung zugewiesen werden. Wird eine Amtswohnung zur Verfügung gestellt, so ist eine Wohnungsvergütung zu entrichten, deren Höhe sich nach den für Beamte geltenden Vorschriften bemißt; ein Ansatz für die Ausstattung entfällt.

(2) Die Mitglieder der Staatsregierung sind nicht verpflichtet, eine angebotene Amtswohnung anzunehmen.

(3) Die Mitglieder der Staatsregierung, die eine Amtswohnung bezogen haben, sind berechtigt, sie nach Beendigung des Amtsverhältnisses noch auf die Dauer von sechs Monaten unter den bisherigen Bedingungen weiter zu benutzen. Der Monat, in dem das Amtsverhältnis endet, wird hierbei nicht mitgerechnet.

## Art. 12

(1) Den Mitgliedern der Staatsregierung werden für die infolge ihrer Wahl oder Berufung oder der Beendigung ihres Amtsverhältnisses erforderlich werdenden Umzüge sowie für getrennte Haushaltsführung Entschädigungen nach Maßgabe der für Beamte geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Die Mitglieder der Staatsregierung erhalten bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Staatsregierung Tage- und Übernachtungsgeld sowie Fahrkostenentschädigung. Das Nähere regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

## Abschnitt III

## Versorgung

## Art. 13

(1) Die Mitglieder der Staatsregierung und ihre Hinterbliebenen erhalten nach Beendigung des Amtsverhältnisses Versorgung nach den Vorschriften dieses Abschnitts und des Art. 20.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die für Beamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

## Art. 14

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Staatsregierung erhält im Anschluß an die Amtsbezüge Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld wird für die gleiche Zahl von Monaten gewährt, für die der Berechtigte Amtsbezüge als Mitglied der Staatsregierung erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für drei Jahre.

(3) Als Übergangsgeld wird gewährt:

1. für die ersten drei Monate das Amtsgehalt und die Wohnungsentschädigung in voller Höhe;
2. für den Rest der Bezugsdauer die Hälfte dieser Bezüge.

Neben dem Übergangsgeld werden Kinderzuschläge nach Maßgabe der für Beamte geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften gewährt.

(4) Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 gilt sinngemäß.

(5) Das Übergangsgeld wird monatlich im voraus gezahlt.

## Art. 15

(1) Ein Mitglied der Staatsregierung erhält im Anschluß an die Amtsbezüge Ruhegehalt, wenn es

1. bei seinem Ausscheiden das fünfzigste Lebensjahr vollendet und das Amt eines Mitglieds der Staatsregierung mindestens vier Jahre bekleidet hat oder
2. bei seiner Wahl oder Berufung zum Mitglied der Staatsregierung Beamter oder Richter, Ruhestandsbeamter oder im Ruhestand befindlicher Richter, Bundesminister oder versorgungsberechtigter früherer Bundesminister war und einschließlich einer mindestens vierjährigen Amtszeit als Mitglied der Staatsregierung mindestens zwanzig Jahre nach der Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres als Beamter, Richter oder Bundesminister im öffentlichen Dienst gestanden hat, oder
3. das Amt eines Mitglieds der Staatsregierung insgesamt mindestens acht Jahre bekleidet hat.

In den Fällen der Nr. 2 und 3 ruht der Anspruch auf Ruhegehalt bis zum Beginn des Monats, in dem das ehemalige Mitglied der Staatsregierung das fünfzigste Lebensjahr vollendet oder in dem die Staatsregierung den Eintritt der Dienstunfähigkeit im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes feststellt. Als vierjährige Amtszeit gilt auch eine ununterbrochene Amtsdauer, die um höchstens zwei Monate kürzer

ist als eine volle Wahldauer des Landtags, wenn das Amtsverhältnis nach der Neuwahl des Landtags durch Bildung der neuen Staatsregierung endet.

(2) Hat ein Mitglied der Staatsregierung bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß es nach Beendigung des Amtsverhältnisses zur Übernahme seiner früheren Tätigkeit oder einer ihr gleichwertigen Beschäftigung nicht mehr in der Lage ist, so erhält es, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, Ruhegehalt.

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünf- unddreißig vom Hundert des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung; es erhöht sich für jedes volle Jahr der Amtszeit um drei vom Hundert, für jedes angefangene Jahr um eins vom Hundert für je einhundertzwanzig Tage, bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert. War das Mitglied der Staatsregierung bei seiner Wahl oder Berufung versorgungsberechtigter Beamter oder Richter, so errechnet sich das Ruhegehalt, sofern nicht die Berechnung nach Satz 1 günstiger ist, aus dem im Zeitpunkt der Wahl oder Berufung erdienten Ruhegehalt als Beamter oder Richter, das sich für jedes volle Jahr der Amtszeit um drei vom Hundert des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung, für jedes angefangene Jahr um eins vom Hundert für je einhundertzwanzig Tage erhöht, bis höchstens fünfundsiebzig vom Hundert des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung.

## Art. 16

(1) Die Hinterbliebenen eines während der Amtszeit verstorbenen Mitglieds der Staatsregierung erhalten Hinterbliebenenversorgung. Das gleiche gilt für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung, das zur Zeit seines Todes Anspruch auf Ruhegehalt hatte.

(2) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezogen hat, erhalten für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes

1. als Sterbegeld für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate das Übergangsgeld, das dem Verstorbenen zugestanden hätte,
2. sodann Witwen- und Waisengeld, berechnet aus dem Übergangsgeld nach Art. 14 Abs. 3 Nr. 2.

Die Hinterbliebenenversorgung nach Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

## Art. 17

(1) Wird ein Mitglied der Staatsregierung durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Ein Unfall aus Anlaß einer durch politische Rücksichten veranlaßten Teilnahme an Veranstaltungen gilt im Zweifel als Dienstunfall.

(2) Die Unfallfürsorge besteht

1. in einem Heilverfahren für den Verletzten,
2. in einem Unfallruhegehalt, wenn das Mitglied der Staatsregierung infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden ist und sein Amtsverhältnis deswegen durch Rücktritt oder Entlassung endet,
3. in einer Unfall-Hinterbliebenenversorgung, wenn das Mitglied der Staatsregierung infolge des Dienstunfalls verstorben ist.

## Art. 18

(1) Stehen einem ehemaligen Mitglied der Staatsregierung Übergangsgeld (Art. 14) und Ruhegehalt (Art. 15, 17) für die gleiche Zeit zu, so werden die höheren Versorgungsbezüge gezahlt.

(2) Absatz 1 ist auf die Hinterbliebenen entsprechend anzuwenden.

#### Art. 19

(1) Die Staatsregierung kann einem ehemaligen Mitglied der Staatsregierung, das kein Ruhegehalt erhält, nach Ablauf der Zeit, für die ihm Übergangsgeld zusteht, einen Ehrensold bis zur Höhe von fünfundzwanzig vom Hundert des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung bewilligen. Der Ehrensold wird nur gewährt, wenn das Mitglied der Staatsregierung das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet oder die Staatsregierung den Eintritt der Dienstunfähigkeit im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes festgestellt hat.

(2) Den Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung, das zur Zeit seines Todes einen Ehrensold nach Absatz 1 bezog, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes, berechnet aus dem Ehrensold nach Absatz 1, bewilligt werden. Den Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung, dem nach Absatz 1 Satz 1 ein Ehrensold hätte bewilligt werden können, kann ein entsprechend bemessener Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(3) Neben dem Ehrensold und dem Unterhaltsbeitrag werden Kinderzuschläge nach Maßgabe der für Beamte geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften gewährt.

(4) Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 gilt sinngemäß.

#### Abschnitt IV

##### Besondere Vorschriften für Angehörige des öffentlichen Dienstes

#### Art. 20

(1) Wird ein im Dienst des Freistaates Bayern stehender Beamter oder Richter zum Mitglied der Staatsregierung gewählt oder berufen, so scheidet er mit dem Beginn des Amtsverhältnisses aus seinem Amt als Beamter oder Richter aus. Für die Dauer des Amtsverhältnisses ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Bei unfallverletzten Beamten oder Richtern bleibt der Anspruch auf das Heilverfahren unberührt.

(2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Staatsregierung, so tritt der Beamte oder Richter, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten mit seinem Einverständnis ein anderes Amt übertragen wird, mit dem Ende des Monats, in dem diese Frist abläuft, in den Ruhestand und erhält das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der Amtszeit als Mitglied der Staatsregierung erdient hätte. Beförderungen, die der Beamte oder Richter während der Amtszeit als Mitglied der Staatsregierung erlangt hätte, sind zu berücksichtigen; in diesem Fall tritt das Beförderungsamts an die Stelle des früheren Amtes. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, trifft die oberste Dienstbehörde des Beamten oder Richters.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die zu Mitgliedern der Staatsregierung gewählten oder berufenen Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend anzuwenden. Das Ruhegehalt wird vom Freistaat Bayern übernommen. Das gleiche gilt für die Hinterbliebenenbezüge.

(4) Wird ein Beamter oder Richter des Bundes zum Mitglied der Staatsregierung gewählt oder berufen, so steht ihm und seinen Hinterbliebenen in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 2 ein Anspruch auf Versorgung gegen den Freistaat Bayern zu. Dies gilt nicht, wenn der Beamte oder Richter nach Beendigung des Amtsverhältnisses bei seinem früheren Dienstherrn wiederverwendet wird.

#### Art. 21

(1) Bezieht ein Mitglied der Staatsregierung für einen Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge zustehen, Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht der Anspruch auf dieses Einkommen bis zur Höhe des Betrages der Amtsbezüge.

(2) Art. 91 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes gilt entsprechend.

#### Art. 22

(1) Steht einem Mitglied der Staatsregierung oder einem ehemaligen Mitglied der Staatsregierung auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter oder eines früheren Amtsverhältnisses als Mitglied der Staatsregierung ein Anspruch auf Ruhegehalt oder auf eine ruhegehaltähnliche Versorgung zu, so ruht dieser Anspruch für einen Zeitraum, für den Amtsbezüge, Übergangsgeld oder Ruhegehalt zu zahlen sind, bis zur Höhe des Betrages dieser Bezüge. Der Anspruch auf Ruhegehalt nach Art. 20 Abs. 2 ist ein Anspruch auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses.

(2) Wird ein ehemaliges Mitglied der Staatsregierung, das Übergangsgeld oder Ruhegehalt bezieht, im öffentlichen Dienst wiederverwendet, so erhält es diese Bezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter dem für denselben Zeitraum zustehenden Übergangsgeld oder Ruhegehalt zurückbleibt. Das gleiche gilt für ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung auf Grund der Wiederverwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die Hinterbliebenen entsprechend anzuwenden.

#### Abschnitt V

##### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### Art. 23

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt die Staatsregierung.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen setzt die Amtsbezüge fest. Ihm obliegt ferner die Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge.

#### Art. 24

(1) Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetretenen Versorgungsfälle bleibt — vorbehaltlich des Absatzes 2 — das bisherige Recht maßgebend. Dabei ist als Eintritt des Versorgungsfalles der Zeitpunkt der Beendigung des Amtsverhältnisses anzusehen.

(2) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und Hinterbliebenen gilt Art. 19 anstelle der entsprechenden Vorschrift des bisherigen Rechts.

#### Art. 25

Es werden aufgehoben

1. das Gesetz Nr. 52 über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung vom 5. September 1946 (BayBS III S. 249),

2. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Januar 1953 (GVBl. S. 9),
3. Art. 43 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 19. Juni 1958 (GVBl. S. 101).

## Art. 26

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1961 in Kraft.

München, den 4. Dezember 1961

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Hans E h a r d

### Fünftes Gesetz

#### zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags

Vom 4. Dezember 1961

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

Das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 29. Dezember 1949 (BayBS I S. 91) in der Fassung des Dritten Änderungs- und Ergänzungsgesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 160) und des Vierten Änderungs- und Ergänzungsgesetzes vom 16. Juli 1960 (GVBl. S. 144) wird wie folgt geändert:

- In Art. 1 Abs. 3 Satz 2 ist „30 DM“ zu ändern in „40 DM“.
- Dem Art. 1 Abs. 4 ist folgendes anzufügen:  
„Das Unkostenpauschale wird an Abgeordnete des Landtags nicht geleistet, die nach dem 20. eines Monats in den Landtag gerufen werden.“
- In Art. 1 ist nach Abs. 4 folgender Absatz einzufügen:  
„(5) Verzichtet ein Abgeordneter auf sein Mandat oder verliert er sein Mandat durch Ablauf der Legislaturperiode, bekommt er für den Monat, in dem er aus dem Landtag ausscheidet, den Grund- und Pauschalbetrag.“
- Die Absätze 5 mit 8 werden in die Absätze 6 mit 9 umnummeriert.
- Art. 1 Abs. 9 (früher Abs. 8) erhält folgende Fassung:  
„(9) Scheidet ein Abgeordneter aus dem Landtag aus, erhält er für jedes volle Jahr seiner Zugehörigkeit zum Landtag seit 1946 ein Übergangsgeld in Höhe eines monatlichen Grund- und Pauschalbetrages. Bei Berechnung des Übergangsgeldes werden die vollen Jahre, die ein Abgeordneter dem Senat angehört hat, berücksichtigt. Jahre, für die bereits früher vom Landtag oder vom Senat Übergangsgeld gewährt wurde, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Abgeordneten, die infolge ihrer Wahl in den Bundestag oder ihrer Wahl bzw. Berufung in den Senat aus dem Landtag ausscheiden, wird kein Übergangsgeld gewährt. Beim Ausscheiden durch Tod erhalten die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen die Beträge gemäß Satz 1. Art. 8 Abs. 3 Satz 3 findet Anwendung.“
- Art. 2 Satz 1 lautet:  
„Der Präsident des Bayerischen Landtags erhält eine weitere monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen Grundbetrages, die Vizepräsidenten in Höhe des einfachen Grundbetrages.“

7. Art. 4 erhält folgende Fassung:

## „Art. 4

(1) Abgeordnete, die im Auftrag des Landtags, des Präsidiums, des Ältestenrats oder eines Ausschusses Reisen unternehmen, erhalten neben einem Sitzungsgeld nach Art. 1 Abs. 3 ein Übernachtungsgeld nach Stufe Ia des Reisekostengesetzes, wenn Übernachtung erforderlich ist. Daneben werden die tatsächlich entstandenen Fahrtauslagen erstattet.

(2) Abgeordnete, die vom Landtag oder dem Ältestenrat in Beiräte, Ausschüsse usw. oder zu Sonderaufträgen entsandt werden, erhalten Sitzungsgeld und Reisekosten nach Abs. 1, soweit sie diese Beträge nicht von anderen Stellen vergütet erhalten.“

8. Nach Art. 8 ist folgender Art. 9 einzusetzen:

## „Art. 9

Der Präsident des Bayerischen Landtags erläßt im Benehmen mit dem Ältestenrat die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen. In den Bestimmungen kann eine Ausgleichsmöglichkeit für den Fall vorgesehen werden, daß sich bei Anwendung des Art. 1 Abs. 6 im Einzelfall unzumutbare Härten ergeben.“

9. Art. 9 wird in Art. 10 umnummeriert.

## § 2

Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags in der nunmehr geltenden Fassung bekanntzumachen mit der Maßgabe, daß die Worte „Bayerischer Landtag“ durch das Wort „Landtag“ und die Worte „Mitglieder des Landtags“ und „Abgeordnete des Landtags“ durch das Wort „Abgeordnete“ jeweils zu ersetzen sind.

## § 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1961 in Kraft. § 1 Ziff. 5 tritt mit der Maßgabe ab 1. Oktober 1961 in Kraft, daß Nachzahlungen für die Zeit vor diesem Stichtag nicht geleistet werden.

München, den 4. Dezember 1961

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Hans E h a r d

### Gesetz

#### über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Bayerischen Senats

Vom 4. Dezember 1961

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## Art. 1

(1) Jedes Mitglied des Bayerischen Senats erhält eine am Schluß jedes Monats fällige Aufwandsentschädigung. Sie besteht aus einem Grundbetrag und den Sitzungsgeldern.

(2) Der Grundbetrag beläuft sich auf 350 DM im Monat. Die seit dem 1. Januar 1951 eingetretenen und künftigen Durchschnittserhöhungen oder Herabsetzungen der Beamtengrundgehälter gelten für Satz 1 entsprechend. Die Höhe des Betrags wird vom Präsidium des Senats im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß festgesetzt.

(3) Das Sitzungsgeld wird für jeden Tag gewährt, an dem ein Senator an einer Sitzung der Vollversammlung oder eines Ausschusses teilnimmt. Es beträgt 40 DM. Für denselben Tag fällt es nur einmal an.

(4) Weitere Unkosten, die den Senatoren in Ausübung ihres Mandats erwachsen, werden durch einen Pauschalbetrag abgegolten, dessen Höhe das Präsidium des Senats im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß festsetzt. Der Pauschalbetrag wird nicht gewährt, wenn die Berufung in den Senat nach dem 20. eines Monats erfolgt.

(5) Verzichtet ein Senator auf sein Mandat, so erhält er für den Monat, in dem er ausscheidet, den Grund- und Pauschalbetrag.

(6) Senatoren, die ihren Wohnsitz in einer Entfernung von 50 bis 200 Eisenbahnkilometern vom Sitzungsort haben, erhalten einmal in der Woche das Sitzungsgeld auch für den der Sitzung vorausgehenden Tag. Beträgt die Entfernung über 200 Eisenbahnkilometer, so wird auch für den auf eine der genannten Sitzungen folgenden Tag das Sitzungsgeld gewährt.

(7) Das Sitzungsgeld steht auch den Mitgliedern des Präsidiums und des Hauptausschusses für Sitzungen zu, denen sie in dieser Eigenschaft beiwohnen.

#### Art. 2

Scheidet ein Senator aus, so erhält er für jedes volle Jahr seiner Zugehörigkeit zum Bayerischen Senat ein Übergangsgeld in Höhe eines monatlichen Grundbetrags. Bei der Berechnung des Übergangsgeldes werden die vollen Jahre, die ein Senator dem Landtag seit 1946 angehört hat, mitgerechnet; Jahre, für die bereits früher vom Senat oder Landtag Übergangsgelder gewährt wurden, werden nicht mitgerechnet. Senatoren, die infolge ihrer Wahl in den Landtag oder Bundestag aus dem Senat ausscheiden, wird kein Übergangsgeld gewährt. Beim Ausscheiden durch Tod erhalten die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen die Beträge gemäß Satz 1. Art. 8 Abs. 3 Satz 3 findet Anwendung.

#### Art. 3

Der Präsident des Bayerischen Senats erhält eine weitere monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des eineinhalbfachen Grundbetrags, die Vizepräsidenten in Höhe des halben Grundbetrags.

#### Art. 4

Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung sowie der nach Art. 1 Abs. 4 dieses Gesetzes gewährte Pauschalbetrag entfällt für Senatoren, die zugleich Mitglieder des Bundestags sind.

#### Art. 5

(1) Senatoren, die im Auftrag des Präsidenten, des Hauptausschusses oder eines Ausschusses Reisen unternehmen, erhalten neben einem Sitzungsgeld nach Art. 1 Abs. 3 ein Übernachtungsgeld nach Stufe Ia des Reisekostengesetzes, wenn Übernachtung erforderlich ist. Daneben werden die tatsächlich entstandenen Fahrtauslagen erstattet.

(2) Senatoren, die vom Senat oder dem Hauptausschuß in Beiräte, Ausschüsse usw. oder vom Präsidenten zu Sonderaufträgen entsandt werden, erhalten Sitzungsgeld und Reisekosten nach Abs. 1, soweit ihnen diese Beträge nicht von anderen Stellen gewährt werden.

#### Art. 6

(1) Für jeden Tag, an dem ein Senator einer Vollsitzung unentschuldig ferngeblieben ist, werden ihm vom Grundbetrag 10 DM abgezogen.

(2) Als Entschuldigung gelten Krankheit, höhere Gewalt, Auslandsreisen, Geschäfte im Auftrag des Senats, ehrenamtliche Tätigkeit, berufliche Verhinderung und dergl., wenn der Senator spätestens am zweiten Tag nach der Vollsitzung den Grund für sein Fernbleiben dem Präsidenten schriftlich oder mündlich mitgeteilt hat.

(3) Ein Senator, der an einer namentlichen Abstimmung in einer Vollsitzung nicht teilgenommen hat, verliert für diesen Sitzungstag den Anspruch auf Sitzungsgeld. Außerdem werden ihm 10 DM vom Grundbetrag abgezogen.

#### Art. 7

Die Abzüge nach Art. 6 werden vom Präsidenten festgestellt. Der betroffene Senator kann sich binnen einer Woche nach Eröffnung der Feststellung beim Präsidium beschweren, das endgültig entscheidet.

#### Art. 8

(1) Auf die Aufwandsentschädigung kann nicht verzichtet werden.

(2) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar.

(3) Stirbt ein Senator, dem im Sterbemonat Anspruch auf Aufwandsentschädigung zustand, so erhalten seine Erben die nach Art. 1 am Schluß des Sterbemonats fälligen Bezüge. Unterhaltsberechtigte Familienangehörige erhalten den dreifachen Betrag eines Monatsbezugs nach Art. 1 Abs. 2 und 4. Der Präsident des Senats bestimmt nach Anhörung des Hauptausschusses den Empfangsberechtigten.

(4) Soweit keine Berechtigten im Sinne des Abs. 3 vorhanden sind, können auch sonstigen Personen auf Antrag die nachweisbaren Aufwendungen für die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung, jedoch höchstens bis zu dem nach Abs. 3 Satz 2 festgelegten Betrag, erstattet werden.

#### Art. 9

Der Präsident des Bayerischen Senats erläßt im Benehmen mit dem Hauptausschuß die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen. In den Bestimmungen kann eine Ausgleichsmöglichkeit für den Fall vorgesehen werden, daß sich bei Anwendung des Art. 1 Abs. 6 im Einzelfall unzumutbare Härten ergeben.

#### Art. 10

(1) Das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 16. Juli 1960 (GVBl. S. 144) findet für die Zeit vom 1. April 1960 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Mitglieder des Bayerischen Senats entsprechende Anwendung.

(2) Art. 27 des Gesetzes über den Senat in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1959 (GVBl. S. 217) wird aufgehoben.

#### Art. 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1961 in Kraft.

München, den 4. Dezember 1961

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

### Verordnung

über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1962 (Vorläufige Vollzugs-VO zum Staatshaushalt 1962)

Vom 4. Dezember 1961

Auf Grund des Art. 78 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

(1) Der Haushaltsführung des Freistaates Bayern im Rechnungsjahr 1962 wird bis zum Inkrafttreten des Haushaltgesetzes für das Rechnungsjahr 1962 ein vorläufiger Haushaltsplan zugrunde gelegt. In diesen vorläufigen Haushaltsplan 1962 gelten aus dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 als aufgenommen

a) die Haushaltsausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verbindlichkeiten des Staates beruhen,

bis zur Höhe des für das Rechnungsjahr 1961 anerkannten Bedarfs, jedoch höchstens bis zu den im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1962 veranschlagten Ansätzen,

b) die Haushaltsausgaben, die ihrem Zweck nach dauernd notwendig und als solche anerkannt sind,

bis zur Höhe der im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 genehmigten Ansätze, jedoch höchstens bis zu den im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1962 veranschlagten Ansätzen.

(2) Soweit für Einrichtungen der Staatsverwaltung der Bedarf an fortdauernden Ausgaben für das Rechnungsjahr 1961 nur für einen Teil des Rechnungsjahres veranschlagt worden ist, gilt der entsprechende Jahresbetrag, jedoch höchstens der im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1962 veranschlagte Ansatz als in den vorläufigen Haushaltsplan aufgenommen.

(3) Für Maßnahmen, für die Zuschüsse und Beiträge Dritter oder sonstige zweckgebundene Einnahmen aufkommen, kann das Staatsministerium der Finanzen bis zur Höhe der im Rechnungsjahr 1961 auf gekommenen, aber nicht verwendeten und der im Rechnungsjahr 1962 aufkommenden Beträge Haushaltsmittel zur Verfügung stellen, für neue einmalige und außerordentliche Maßnahmen, die im Haushaltsplan 1961 noch nicht vorgesehen waren, jedoch nur, wenn die Voraussetzungen der §§ 13 und 14 Reichshaushaltsordnung (RHO) erfüllt sind.

## § 2

Über die einmaligen und außerordentlichen Ausgabemittel sowie über die im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 oder im Entwurf des Haushaltsplans 1962 als „künftig wegfallend“ oder als „gesperrt“ bezeichneten Ausgabemittel darf nur mit Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums verfügt werden, das der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bedarf. Die Zustimmung darf für Ansätze, die deshalb als gesperrt bezeichnet sind, weil die Unterlagen nach den §§ 13 und 14 RHO oder § 14 der 2. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder (2. DVHL) nicht rechtzeitig beschafft werden konnten, erst erteilt werden, wenn der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags nach Antrag des Staatsministeriums der Finanzen das Vorliegen dieser Voraussetzungen anerkannt hat. Für Zwecke, die im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1962 weggefallen sind, dürfen, abgesehen von der Verwendung etwa übertragener Ausgabereste nach § 7, Ausgaben nicht mehr geleistet werden.

## § 3

(1) Zur Fortführung einmaliger und außerordentlicher Maßnahmen,

a) die bereits in früheren Haushaltsplänen genehmigt waren oder

b) für die auf Grund der Bestimmungen der §§ 45 b Abs. 1 und 45 c Abs. 1 RHO Ausgaben zu leisten sind oder

c) die auf Grund von Haushaltsvermerken mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen eingeleitet wurden,

kann das Staatsministerium der Finanzen innerhalb der genehmigten Gesamtkostenbeträge bis zur Höhe der für das Rechnungsjahr 1961 veranschlagten Ansätze und falls für 1961 keine Ansätze veranschlagt sind, bis zur Höhe der in früheren Rechnungsjah-

ren zuletzt zur Verfügung gestellten Beträge, jedoch nicht über die im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1962 veranschlagten Ansätze hinaus Haushaltsmittel zur Verfügung stellen. Sofern sich nach den im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 ausgewiesenen Gesamtkosten zur Fertigstellung solcher Maßnahmen ein geringerer Restbetrag ergibt als im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1962 wegen inzwischen erhöhter Gesamtkosten vorgesehen ist, dürfen bis zur Billigung der erhöhten Gesamtkosten durch den Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags nur die nach dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 sich errechnenden Restsummen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Soweit für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen die Zustimmung nach § 16 der 2. DVHL im Rechnungsjahr 1961 nicht erteilt ist, dürfen, abgesehen von besonders begründeten Ausnahmefällen, Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden.

## § 4

(1) Zur Leistung von Ausgaben jeder Art für neue Aufgaben und Maßnahmen, die im Haushaltsplan 1961 noch nicht vorgesehen waren, sowie für Ausgaben, welche über die in den §§ 1 und 3 festgesetzten Ansätze hinausgehen, kann das Staatsministerium der Finanzen Mittel bis zur Höhe der im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1962 veranschlagten Ansätze zur Verfügung stellen

in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 2 RHO (unabweisbares Bedürfnis) oder

des § 33 Abs. 3 Satz 3 RHO (Abwendung unmittelbarer Gefahr oder Schädigung des Landesinteresses) oder

wenn der Landtag die betreffenden Ausgaben oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Haushaltsentwurfs für das Rechnungsjahr 1962 vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt hat.

(2) Die Wirtschaftsbetriebe des Staates deren Wirtschaftsjahr vor dem 31. Dezember 1961 endet dürfen abweichend von Abs. 1 nach den Betriebs- und Finanzplänen des Haushaltsentwurfs für das Rechnungsjahr 1962 (Anlage C zum Epl. 13) wirtschaften, soweit das Staatsministerium der Finanzen zustimmt.

## § 5

(1) Über die im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1962 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Anwärter und Angestellte darf nicht vor dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1962 verfügt werden. Entsprechendes gilt für Beförderungen und Höhergruppierungen auf Stellen, die nach dem Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1962 gehoben werden sollen, ausgenommen die auf Grund des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960 gehobenen Stellen. Im übrigen dürfen freie und freierwerbende Stellen für Beamte und Angestellte erst nach Ablauf von 3 Monaten vom Tage des Freiwerdens an besetzt werden.

(2) Für bestimmte Gruppen von Beamten, Anwärtern und Angestellten und in besonders begründeten Einzelfällen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen von den Bestimmungen in Abs. 1 zulassen. Dies gilt für im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1962 neu ausgebrachte oder gehobene Stellen nur, wenn der Landtag diese Stellen oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Haushaltsentwurfs für das Rechnungsjahr 1962 vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt hat.

(3) Die für das Rechnungsjahr 1961 nach Art. 5 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1960 und 1961 vom

Staatsministerium der Finanzen zugelassenen Ausnahmen von den Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 gelten bis zum Außerkräfttreten dieser Verordnung weiter.

(4) Bei der Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer Dienststelle in den einer anderen Dienststelle oder bei organisatorischen Änderungen der Verwaltungen kann das Staatsministerium der Finanzen die entsprechenden Planstellen und Haushaltsmittel auf die übernehmende Dienststelle übertragen. § 36 a RHO bleibt unberührt.

(5) Die Stellenpläne dürfen in jedem Einzelplan zunächst nur im Rahmen der im Haushaltsplan 1961 für die Personalausgaben der Titel 100 bis 105 für den Einzelplan insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewirtschaftet werden. Soweit die Personalausgaben- oder Stellenplanansätze des Entwurfs des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1962 gegenüber denjenigen des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1961 vermindert sind, darf die Bewirtschaftung in jedem Fall nur im Rahmen der geringeren Ansätze erfolgen.

#### § 6

(1) Soweit nach den Bestimmungen dieser Verordnung die Haushaltsansätze des Rechnungsjahres 1961 maßgeblich sind oder als Berechnungsgrundlage dienen, die Veranschlagung aber durch Veränderung der Behördenorganisation oder aus sonstigen Gründen im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1962 gegenüber dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 an anderer Stelle oder getrennt oder zusammengezogen erfolgte, ist zu unterstellen, daß der für das Rechnungsjahr 1961 zutreffende Ansatz bereits an der für das Rechnungsjahr 1962 zuständigen Stelle veranschlagt war. Die Haushaltseinnahmen und -ausgaben sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1962 veranschlagt sind.

(2) Als für das Rechnungsjahr 1961 genehmigte Haushaltsansätze gelten die nach dem Haushaltsgesetz 1960 und 1961 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1961 vom 27. März 1961 (GVBl. S. 97) festgesetzten Haushaltsansätze zuzüglich der aus Globalverstärkungsmitteln auf die einzelnen Titel zugewiesenen Haushaltsbeträge.

#### § 7

Unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen des Haushalts 1961 können auf das Rechnungsjahr 1962 nur insoweit übertragen werden, als diese Mittel nach den Haushaltsvermerken mit zweckgebundenen Einnahmen gekoppelt sind, ihre Deckung aus zweckgebundenen Zuschüssen oder Beiträgen vorgesehen ist oder soweit das Staatsministerium der Finanzen der Übertragung unter Berücksichtigung der Veranschlagung für das Rechnungsjahr 1962 zustimmt. § 17 Abs. 3 RWB, wonach über die übertragenen Ausgaberechte nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden darf, bleibt unberührt.

#### § 8

(1) Bei der Leistung der nach den §§ 1 bis 7 zulässigen Haushaltsausgaben sind die Behörden an die Betriebsmittel gebunden, die nach den §§ 47 bis 52 RWB bereitgestellt werden.

(2) Das Haushaltsgesetz 1960 und 1961 und die Durchführungsbestimmungen hierzu in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1961 sind, soweit nichts anderes bestimmt wurde, während der vorläufigen Haushaltsführung des Rechnungsjahres 1962 sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen kann zur Ausführung dieser Verordnung die erforderlichen Anordnungen treffen. Die gesetzlichen Befugnisse des Bayerischen Obersten Rechnungshofs werden dadurch nicht berührt.

#### § 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft und mit der Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1962 außer Kraft.

München, den 4. Dezember 1961

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans Ehard

### Verordnung

über die Verwendung des Tronc der öffentlichen Spielbanken des Freistaates Bayern  
(Troncsatzung)

Vom 20. November 1961

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 955) in der Fassung vom 31. Januar 1944 (RGBl. I S. 60) und des Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern für die Verwendung des Tronc der öffentlichen Spielbanken des Freistaates Bayern folgende Verordnung:

#### § 1

Zuwendungen der Besucher der öffentlichen Spielbanken des Freistaates Bayern zugunsten der bei den öffentlichen Spielbanken beruflich Beschäftigten im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 27. Juli 1938 in der Fassung vom 31. Januar 1944 sind nach den Vorschriften dieser Satzung zu behandeln und zu verwenden.

#### § 2

(1) Die Zuwendungen sind an die Spielbank abzuführen und wie folgt zu verwenden:

a) 75 % aus dem Aufkommen der einzelnen Spielbank zur Deckung der Personalausgaben (wie feste Vergütung, Troncanteile, Krankenbezüge und -zuschüsse, Urlaubsvergütungen) einschließlich sozialer Abgaben (ohne gesetzliche Arbeitgeberanteile) und sonstiger sozialer Aufwendungen (wie Beihilfen, Sterbegeld, gesetzliches Kindergeld) für die im spieltechnischen Dienst dieser Spielbank Beschäftigten.

Zum spieltechnischen Dienst gehören:

Spieltechnischer Leiter  
Saal-Chefs  
Baccara-Chefs  
Tisch-Chefs  
Baccara-Croupiers  
Dreh-Croupiers  
Kopf-Croupiers  
Spielleiter der kleinen Spiele (einschließlich Spielautomaten)  
Croupiers der kleinen Spiele  
Anfänger-Croupiers  
Kassierer der spieltechnischen Abteilung einschließlich der Spielautomatenkassen.

Die Beträge werden auf die einzelnen Beschäftigten nach festen Bezügen und nach einem von dem „Zweig öffentliche Spielbanken der Staatslotterie“ aufgestellten Punktsystem für die einzelne Spielbank verteilt, soweit sich die Verteilung nicht aus Tarifverträgen oder Dienstvereinbarungen ergibt.

b) 20 % aus dem Gesamtaufkommen aller Spielbanken zur Deckung der Personalausgaben (wie Vergütung, Krankenbezüge und -zuschüsse, Urlaubsvergütungen) einschließlich sozialer Abgaben und sonstiger sozialer Aufwendungen (wie Bei-

hilfen, Sterbegeld, gesetzliches Kindergeld) für sämtliche im sonstigen Dienst der Spielbanken und des „Zweiges öffentliche Spielbanken der Staatslotterie“ Beschäftigten einschließlich der Arbeitgeberanteile für sämtliche Bedienstete gemäß Buchst. a) und b).

Der nach Abs. 1 Buchst. b) nicht benötigte Teil aus dem Gesamtaufkommen aller Spielbanken wird einer Rücklage zugeführt. Zinsen wachsen der Rücklage zu.

(2) Die Beträge nach Abs. 1 Buchst. b) verwaltet der „Zweig öffentliche Spielbanken der Staatslotterie“; hierfür und für Maßnahmen, die auch den Beschäftigten zugute kommen, sowie zur Abgeltung steuerlicher Belastungen aus dem Troncaufkommen erhält der „Zweig öffentliche Spielbanken der Staatslotterie“ 5% aus dem Gesamtaufkommen aller Spielbanken.

### § 3

(1) Die Rücklage ist wie folgt zu verwenden:

- zur Deckung der Ausgaben gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a) und b), wenn und soweit die laufenden Zuwendungen hierzu nicht ausreichen;
- zur Abfindung von ausscheidenden Arbeitnehmern, die das Ausscheiden nicht selbst verschuldet haben;
- zur Gewährung von Unterstützungen an Bedienstete einer Spielbank (einschließlich des „Zweiges öffentliche Spielbanken der Staatslotterie“), die unverschuldet in eine außerordentliche wirtschaftliche Notlage gekommen sind;
- zur Erhöhung des tariflich vereinbarten Sterbegeldes in Notfällen.

(2) Bei Auflösung aller Spielbanken oder einer einzelnen Spielbank ist die Rücklage an sämtliche Beschäftigte der Spielbanken oder der einzelnen Spielbank mit Ausnahme der Beamten nach Genehmigung des Staatsministeriums des Innern und der Finanzen anteilmäßig zu verteilen.

(3) Die Personalvertretungen haben bei der Durchführung der Abs. 1 und 2 mitzubestimmen.

### § 4

§ 2 gilt nicht für Trinkgelder, die den nicht zum spieltechnischen Personal zählenden Beschäftigten einer Spielbank üblicherweise gegeben werden.

### § 5

Diese Satzung ist für die Spielbanken und deren Beschäftigte verbindlich.

### § 6

Für die Spielbank Bad Reichenhall tritt diese Satzung mit Wirkung vom 1. Mai 1961, im übrigen mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in Kraft. Soweit bei der Spielbank Bad Reichenhall bis 30. September 1961 anders verfahren worden ist, hat es dabei sein Bewenden.

München, den 20. November 1961

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
G o p p e l, Staatsminister

## Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Mangelstuben und Waschküchen

Vom 21. November 1961

Auf Grund des § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung und der Art. 34 Abs. 3 und Art. 44 Abs. 1 Ziff. 4 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296) erlassen das Bayerische Staatsministerium des Innern und das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

### § 1

Dem § 6 der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Mangelstuben und Waschküchen vom 4. September 1937 (BayBS IV S. 757) in der Fassung der Landesverordnung vom 3. Januar 1961 (GVBl. S. 31) werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Zentrifuge muß so beschaffen sein, daß die zulässige Umdrehungszahl und das zulässige Gewicht der Beschickung nicht überschritten werden können.

(7) Die Zentrifugen sind jährlich mindestens einmal durch einen vom Unternehmer zu betrauernden Sachkundigen auf die Sicherheitsvorrichtungen, die Beschaffenheit der Lager und Spurzapfen und auf Schäden und dünne Stellen an der Trommel zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist in ein Befundheft einzutragen, das bei der technischen Überwachung auf Verlangen vorzulegen ist.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1980.

München, den 21. November 1961

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
G o p p e l, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit  
und soziale Fürsorge**  
S t a i n, Staatsminister

## Ausbildungsordnung

### für den gehobenen landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienst einschließlich des landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramtes

Vom 23. November 1961

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161, ber. S. 203) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Landespersonalaussschuß und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Ausbildungsordnung:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

(1) Gehobener landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Dienst im Sinne dieser Bestimmung ist

- der gehobene landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Verwaltungsdienst
- der gehobene landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Dienst als Fachberaterin an einem Landwirtschaftsamt oder einer anderen staatlichen Dienststelle
- der gehobene landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Dienst als Lehrkraft für die landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Fachgebiete.

(2) Die Befähigung zur Ausübung eines Amtes des gehobenen landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienstes einschließlich des landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramtes wird durch Ablegung einer Anstellungsprüfung erlangt.

(3) Vor der Zulassung zur Anstellungsprüfung ist ein Vorbereitungsdienst nach den folgenden Bestimmungen dieser Verordnung mit Erfolg abzuleisten.

## II. Vorbereitungsdienst

## § 2

(1) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst setzt neben der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (Art. 9 BayBG) voraus:

- a) guten Leumund
- b) Nachweis der schulischen Vorbildung nach Art. 25 Nr. 1 BayBG,
- c) eine zweijährige praktische landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Ausbildung in anerkannten Lehrbetrieben mit erfolgreich abgeschlossener Gehilfinnenprüfung in der ländlichen Hauswirtschaft,
- d) die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung im landwirtschaftlichen Hauswerk an einer Landfrauenschule,
- e) die erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung am Staatsinstitut für den landwirtschaftlichen Unterricht, die in Bayern als Einstellungsprüfung für den gehobenen landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienst gilt,
- f) körperliche Tauglichkeit für den gehobenen landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienst.

(2) In den Vorbereitungsdienst kann nicht aufgenommen werden

- a) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- b) wer die bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges Urteil verloren hat,
- c) wer zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von mindestens 1 Jahr verurteilt worden ist.

(3) Die Aufnahme kann versagt werden, wenn die Bewerberin das Gesuch später als 3 Jahre nach dem Bestehen der Staatsprüfung im landwirtschaftlichen Hauswerk an einer Landfrauenschule eingereicht hat.

(4) Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet im Rahmen des dienstlichen Bedürfnisses das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium).

## § 3

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er soll nicht unterbrochen werden.

(2) Die im Vorbereitungsdienst stehenden Anwärterinnen führen die Dienstbezeichnung „Anwärterin für den gehobenen landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienst“ (im folgenden Anwärterin genannt).

(3) Der Vorbereitungsdienst erstreckt sich auf die Ausbildung im Schul- und Beratungsdienst der Land- und Hauswirtschaft, in der Tierzucht und in Sondergebieten.

(4) Der Vorbereitungsdienst beginnt mit dem im Zulassungsbescheid bezeichneten Tage, jedoch nicht vor dem Tage des Dienstantritts. Er endet mit Ablauf des Tages, an dem der Anwärterin das Zeugnis über das Bestehen oder das Nichtbestehen der Anstellungsprüfung ausgehändigt wird.

## § 4

(1) Die oberste Dienstaufsicht über die Anwärterinnen übt das Staatsministerium aus.

(2) Die Anwärterinnen unterstehen der Dienstaufsicht der Vorstände der Ausbildungsstellen.

## § 5

(1) Die Anwärterin ist auf ihren Antrag zu entlassen.

(2) Sie muß entlassen werden, wenn die Voraussetzungen ihrer Aufnahme nicht mehr vorliegen.

(3) Sie kann entlassen werden aus sonstigen wichtigen Gründen, insbesondere

- a) wenn sie ihre Dienstpflicht erheblich verletzt hat,
- b) wenn sie längere Zeit dienstunfähig ist,
- c) wenn sie in ihrer Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet.

(4) Vor einer Entlassung gemäß Abs. (2) und (3) ist die Anwärterin zu hören.

(5) Die Entlassung wird vom Staatsministerium verfügt.

## § 6

Ist eine Anwärterin durch Krankheit oder andere unverschuldete Ursachen an der Ausübung ihres Dienstes verhindert, so wird diese Zeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, soweit sie zusammen mit der Zeit des Erholungsurlaubes und der Dienstbefreiung die Dauer von 10 Wochen in einem Jahr und von 18 Wochen in den beiden Jahren des Vorbereitungsdienstes nicht übersteigt. Die Zeiträume werden vom Beginn des Vorbereitungsdienstes an gerechnet.

## § 7

Bleibt der Vorbereitungsdienst ohne genügenden Erfolg oder ist die Anwärterin über die in § 6 festgesetzten Zeiträume hinaus an der Ausübung ihres Dienstes verhindert, so kann das Staatsministerium anordnen, daß der Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise zu wiederholen bzw. zu verlängern ist.

## § 8

Während des letzten Ausbildungsabschnittes hat sich die Anwärterin der Anstellungsprüfung zu unterziehen.

## III. Schlußbestimmungen

## § 9

Das Staatsministerium erläßt die zum Vollzug dieser Ausbildungsordnung erforderlichen Richtlinien.

## § 10

Diese Ausbildungsordnung tritt am 1. Dezember 1961 in Kraft.

München, den 23. November 1961

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

**Prüfungsordnung**

**für den gehobenen landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienst einschließlich des landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramtes**

**Vom 23. November 1961**

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161, ber. S. 203) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Landespersonalausschuß folgende Prüfungsordnung:

**I. Allgemeine Vorschriften**

## § 1

**Anstellungsprüfung**

1. Die Prüfung für den gehobenen landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienst einschließlich des landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramtes ist Anstellungsprüfung im Sinne des Baye-

rischen Beamtengesetzes für die Übernahme in das Beamtenverhältnis. Das Bestehen der Prüfung begründet jedoch keinen Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Dienst.

2. Die Anstellungsprüfung umfaßt die landwirtschaftlich-hauswirtschaftlich-fachliche Prüfung und die pädagogische Prüfung.

#### § 2

##### Durchführung der Prüfung

1. Die Anstellungsprüfung wird im Auftrag des Landespersonalausschusses durchgeführt, und zwar die landwirtschaftlich-hauswirtschaftlich-fachliche Prüfung durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die pädagogische Prüfung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

2. Dem Landespersonalausschuß sind rechtzeitig vor Beginn der Prüfung die Prüfungstermine und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und spätestens zwei Monate nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Ergebnisse der Prüfung mitzuteilen.

3. Der Prüfungstermin und die Aufforderung zur Einreichung der Zulassungsgesuche werden jeweils rechtzeitig im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgegeben.

#### § 3

##### Wettbewerbscharakter der Prüfung

Die Anstellungsprüfung hat Wettbewerbscharakter. Sie soll die Eignung für die Verwendung im gehobenen landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienst einschließlich des landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramtes ermitteln.

#### § 4

##### Beteiligung des Landespersonalausschusses an der Prüfung

Die Mitglieder und der Generalsekretär des Landespersonalausschusses sowie von ihm beauftragte Beamte des Landespersonalausschusses haben Zutritt zur Prüfung. Sie sind berechtigt, Einsicht in die überprüften und bewerteten Aufgabenbearbeitungen zu nehmen.

## II. Landwirtschaftlich-hauswirtschaftlich-fachliche Prüfung

#### § 5

##### Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer den Vorbereitungsdienst für den gehobenen landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienst einschließlich des landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramtes bis zum Tag des Prüfungsbeginns gemäß den jeweils gültigen Ausbildungsbestimmungen erfolgreich abgeleistet hat. Die landwirtschaftlich-hauswirtschaftlich-fachliche Prüfung kann nur nach bestandener pädagogischer Prüfung abgelegt werden.

#### § 6

##### Zulassung zur Prüfung

1. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind innerhalb der Meldefrist dem beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebildeten Prüfungsausschuß einzureichen.

2. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Zulassung und teilt die Entscheidung der Bewerberin schriftlich mit. Eine Ablehnung ist zu begründen.

3. Mit der Zulassung beginnt die Prüfung.

#### § 7

##### Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

1. Der Prüfungsausschuß setzt sich aus drei Beamten des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der ihm nachgeordneten Dienststellen, die dem höheren oder gehobenen land- und hauswirtschaftlichen Dienst einschließlich des land- und hauswirtschaftlichen Lehramtes angehören müssen, zusammen. Der Vorsitzende muß Beamter des höheren, die übrigen Mitglieder sollen Beamte des gehobenen Staatsdienstes einschließlich des landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramtes sein.

2. Der Prüfungsausschuß ist berechtigt, weitere Prüfer mit der Abnahme der Prüfung zu beauftragen. An der mündlichen Prüfung muß jedoch stets ein Mitglied des Prüfungsausschusses teilnehmen.

#### § 8

##### Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses

1. Der Vorsitzende und sein Vertreter und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ernannt.

2. Die Bestellung als Mitglied des Prüfungsausschusses endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, wenn nicht etwas anderes bestimmt wird.

#### § 9

##### Entscheidung des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuß, der unbeschadet der Aufsicht des Landespersonalausschusses in eigener Verantwortung die Prüfung durchführt, entscheidet mit Stimmenmehrheit.

#### § 10

##### Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. sein Vertreter hat

- die Prüfung vorzubereiten, vor allem Vorschläge für die Prüfungsaufgaben einzuholen;
- die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung zusammenzustellen;
- für die vertrauliche Behandlung der gestellten Prüfungsaufgaben zu sorgen;
- die Verlosung der Arbeitsplätze für die schriftliche Prüfung zu regeln und die schriftliche Prüfung durch beauftragte Aufsichtspersonen überwachen zu lassen;
- den Stichtscheid (§ 17 Abs. 2) zu treffen, sofern der Prüfungsausschuß nicht einen anderen Prüfer hierfür bestimmt;
- die Platzziffern festzustellen, die die Bewerberinnen in der Prüfung erzielt haben.

2. Der Prüfungsausschuß hat

- aus den vom Vorsitzenden eingeholten Vorschlägen die Prüfungsaufgaben zu wählen;
- die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und — soweit erforderlich — die Prüfer zu bestimmen, welchen der Stichtscheid obliegt (s. Abs. 1 Buchst. e);
- über die Folgen eines Unterschleifes (§ 25) zu entscheiden;
- die Nachfertigung von Aufgaben zu regeln, die aus den Gründen des § 24 Abs. 3 nicht gefertigt wurden;
- die zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen.

#### § 11

##### Schriftliche und mündliche Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil.

## § 12

## Schriftliche Prüfung

1. Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder von seinen Beauftragten entworfen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugeleitet. Der Prüfungsausschuß kann die Vorschläge ändern und ggf. andere Vorschläge einfordern.

2. In der schriftlichen Prüfung sollen die Teilnehmer zeigen, daß sie die erworbenen Fachkenntnisse durch wissenschaftliche und praktische Tätigkeit während des Vorbereitungsdienstes ergänzt und erweitert und sich dadurch die Fähigkeit erworben haben, ein Amt des gehobenen landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienstes zu bekleiden.

3. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die nachfolgenden Prüfungsabschnitte und Prüfungsgegenstände:

## Prüfungsabschnitt A

Familienpflege, Soziologie des Dorfes, Fragen des kulturellen und volkskundlichen Lebens auf dem Lande, Agrargeschichte Bayerns

1 Aufgabe mit 4 Stunden Arbeitszeit (A 1).

Allgemeine Fragen aus der Staatsbürgerkunde

1 Aufgabe mit 2 Stunden Arbeitszeit (A 2).

Diese Aufgabe ist als Aufsatz zu bearbeiten, für den 3 Themen zur Wahl zu stellen sind.

## Prüfungsabschnitt B

Hauswirtschaftliche Betriebslehre einschließlich Arbeitslehre der Haus- und Hofwirtschaft

1 Aufgabe mit 4 Stunden Arbeitszeit (B 1).

Landwirtschaftliche Betriebslehre einschließlich Agrarpolitik, Buchführung, Genossenschaftswesen, Versicherungen

1 Aufgabe mit 2 Stunden Arbeitszeit (B 2).

## Prüfungsabschnitt C

Maßnahmen zur technischen Förderung der gesamten ländlichen Hauswirtschaft:

a) Maschinen- und Gerätewesen, Vorrats- und Pflanzenschutz, ländlicher Garten- und Obstbau

1 Aufgabe mit 4 Stunden Arbeitszeit (C 1).

b) Bauen und Wohnen

1 Aufgabe mit 2 Stunden Arbeitszeit (C 2).

## Prüfungsabschnitt D

Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen und besonderen Tierzucht einschließlich des Fütterungswesens und der Milchwirtschaft

1 Aufgabe mit 4 Stunden Arbeitszeit (D 1)

1 Aufgabe mit 2 Stunden Arbeitszeit (D 2).

4. Andere als die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel dürfen nicht benutzt werden; die gemeinsame Verwendung eines Hilfsmittels durch mehrere Prüfungsteilnehmerinnen ist nicht zulässig.

## § 13

## Bestimmung der Arbeitsplätze

1. An jedem Prüfungstag sind vor Beginn der Prüfung die Plätze zu verlosen. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu numerieren.

2. Die Prüfungsteilnehmerinnen dürfen auf die Prüfungsaufgaben nicht ihren Namen, sondern lediglich ihre Platznummer setzen. Das Verzeichnis, aus dem sich ergibt, welche Platznummer die Prüfungsteilnehmerinnen gelost haben, ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses solange verschlossen zu verwahren, bis die jeweils unter der gleichen Platzordnung gefertigten Prüfungsarbeiten bewertet sind.

## § 14

## Verteilung der Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben sind im verschlossenen Umschlag in den Prüfungsraum zu verbringen. Sie dürfen erst verteilt werden, nachdem zwei Prüfungsteilnehmerinnen Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

## § 15

## Prüfungsaufsicht

1. Die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung führen die beauftragten Aufsichtspersonen (§ 10 Abs. 1 Buchst. d).

2. Die Aufsichtspersonen haben streng darüber zu wachen, daß Unterschleife bei der Anfertigung der Prüfungsaufgaben unterbleiben. Sie haben die Teilnehmer vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern und auf die Folgen von Unterschleifen (§ 25) hinzuweisen.

3. Es ist darauf zu achten, daß während der Anfertigung der schriftlichen Prüfungsaufgaben jeweils nicht mehr als eine Prüfungsteilnehmerin den Prüfungsraum verläßt.

## § 16

## Ablieferung der Prüfungsaufgaben

1. Eine Viertelstunde vor Ablauf der für die Lösung der Prüfungsaufgabe vorgesehenen Zeit sind die Prüfungsteilnehmerinnen auf die bevorstehende Ablieferung aufmerksam zu machen.

2. Nach Ablauf dieser Zeit sind die Prüfungsaufgaben den Prüfungsteilnehmerinnen abzufordern oder abzunehmen. Wird eine Bearbeitung trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

3. Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist nur in den vom Landespersonalausschuß genehmigten Fällen zulässig; sie ist bei der Einreichung des Zulassungsgesuches (§ 6 Abs. 1) unter Beifügung der erforderlichen Belege zu beantragen.

## § 17

## Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

1. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig bewertet.

2. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein weiterer Prüfer (Dritt-Prüfer s. § 10 Abs. 1 Buchst. e). Die Endbewertung jeder einzelnen schriftlichen Arbeit muß eine ganze Note sein.

3. Die Aufsichtsführenden dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, soweit sie an dem betreffenden Tag die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten geführt haben.

4. Ist die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung schlechter als „ausreichend“ (s. § 22 Abs. 3), so hat die Teilnehmerin die Prüfung nicht bestanden und wird von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn die Teilnehmerin in beiden schriftlichen Arbeiten eines Prüfungsabschnittes die Note „ungenügend“ erzielt hat.

5. Die Prüfungsnoten werden erst nach ihrer endgültigen Festsetzung in die Prüfungsakten eingetragen.

## § 18

## Mündliche Prüfung

1. In der mündlichen Prüfung haben die Teilnehmerinnen zu beweisen, daß sie ihre Kenntnisse klar und bestimmt vortragen und ihre Ansicht über bestimmte Fragen überzeugend begründen können.

2. Die Prüfungsteilnehmerinnen sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur mündlichen Prüfung vorzuladen. Teilnehmerinnen, die der mündlichen Prüfung unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung fernbleiben, haben die Prüfung nicht bestanden.

3. Die mündliche Prüfung wird von einer nach § 7 Abs. 2 zusammengesetzten Kommission durchgeführt. Der Vorsitzende muß Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Er und die übrigen Prüfer müssen während der mündlichen Prüfung stets anwesend sein. Die Zahl der Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuß.

4. In der mündlichen Prüfung sollen auch Fragen gestellt werden, die ein Urteil darüber erlauben, ob die Teilnehmerin mit den allgemeinen Fragen der Staatsbürgerkunde vertraut ist.

#### § 19

##### Dauer und Inhalt der mündlichen Prüfung

1. In der mündlichen Prüfung wird jede Teilnehmerin einzeln insgesamt etwa 1 Stunde geprüft.

2. Die mündliche Prüfung beginnt mit einem Fachvortrag von etwa 15 Minuten Dauer über ein vom Prüfungsausschuß bestimmtes Thema. Das Thema des Fachvortrages sowie die Fragen der mündlichen Prüfung werden den in § 12 Abs. 3 aufgeführten Prüfungsgegenständen entnommen. Für den Fachvortrag werden der Prüfungsteilnehmerin mindestens 30 Minuten vor dem Vortrag drei durch Auslosung festgestellte Themen zur Wahl gestellt. Auf das von ihr gewählte Thema kann sie sich unter Aufsicht ohne Benutzung von Hilfsmitteln vorbereiten.

#### § 20

##### Notenstufen

Für die Bewertung werden Notenstufen gebildet. Es bedeuten:

- Note 1 = ausgezeichnet  
= eine ganz hervorragende Leistung
- Note 2 = sehr gut  
= eine besonders anzuerkennende Leistung
- Note 3 = gut  
= eine den Durchschnitt überragende Leistung
- Note 4 = befriedigend  
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
- Note 5 = ausreichend  
= eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln, durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- Note 6 = mangelhaft  
= eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
- Note 7 = ungenügend  
= eine völlig unbrauchbare Leistung.

#### § 21

##### Benotung der mündlichen Prüfung

Der Fachvortrag und das Ergebnis der übrigen mündlichen Prüfung werden gesondert mit je einer ganzen Note bewertet. Die Noten werden von den Prüfern mit Mehrheitsbeschluß festgestellt; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

#### § 22

##### Bildung der Prüfungsdurchschnittsnote

1. Die auf zwei Dezimalstellen zu berechnende Prüfungsdurchschnittsnote wird aus den Ergebnissen der einzelnen schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung gebildet; die 3. Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

2. Hierzu werden die Noten der zweistündigen Arbeiten der Prüfungsabschnitte A, B, C und D je 1-fach, die Noten der vierstündigen Arbeiten der Prüfungsabschnitte A, B, C und D sowie des Fachvortrages doppelt und die Note für die Aussprache 3-fach gewertet. Die Summe dieser Noten wird zur Ermittlung der Prüfungsdurchschnittsnote durch 17 geteilt.

3. In der Prüfungsbewertung erhalten

- die Note 1 = ausgezeichnet,  
Teilnehmerinnen mit einer Prüfungsdurchschnittsnote von 1,00 bis 1,50 einschließlich
- die Note 2 = sehr gut,  
Teilnehmerinnen mit einer Prüfungsdurchschnittsnote von 1,51 bis 2,50 einschließlich
- die Note 3 = gut,  
Teilnehmerinnen mit einer Prüfungsdurchschnittsnote von 2,51 bis 3,50 einschließlich
- die Note 4 = befriedigend,  
Teilnehmerinnen mit einer Prüfungsdurchschnittsnote von 3,51 bis 4,50 einschließlich
- die Note 5 = ausreichend,  
Teilnehmerinnen mit einer Prüfungsdurchschnittsnote von 4,51 bis 5,50 einschließlich
- die Note 6 = mangelhaft,  
Teilnehmerinnen mit einer Prüfungsdurchschnittsnote von 5,51 bis 6,50 einschließlich
- die Note 7 = ungenügend,  
Teilnehmerinnen mit einer Prüfungsdurchschnittsnote von 6,51 bis 7,00 einschließlich.

#### § 23

##### Ungenügendes Prüfungsergebnis

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Teilnehmerin im Durchschnitt schlechter als „ausreichend“ gearbeitet hat.

#### § 24

##### Rücktritt, Versäumnis und Verhinderung

1. Tritt eine Prüfungsteilnehmerin nach Zulassung zur Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

2. Versäumt eine Prüfungsteilnehmerin einen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so wird die betreffende schriftliche Arbeit oder der betreffende Prüfungsabschnitt mit „ungenügend“ bewertet.

3. Kann eine Prüfungsteilnehmerin aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

- a) Hat die Prüfungsteilnehmerin noch nicht zwei Drittel der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- b) Hat die Prüfungsteilnehmerin mindestens zwei Drittel der schriftlichen Arbeiten bearbeitet, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine von der Prüfungsteilnehmerin nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. In Fällen besonderer Härte kann der Landespersonalausschuß auf Antrag die Nachfertigung schriftlicher Arbeiten erlassen. Der Antrag ist über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen.

4. Ist einer Prüfungsteilnehmerin aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsabschnittes nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag ihr Fernbleiben genehmigen. In diesem Fall treten die in Absatz 3 genannten Folgen ein.

#### § 25

##### Unterschleife

1. Versucht eine Prüfungsteilnehmerin das Ergebnis der Prüfung durch Unterschleife, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die Arbeit mit „ungenügend“ zu bewerten. Als Versuch eines Unterschleifes gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

2. In schweren Fällen ist die Prüfungsteilnehmerin von der Prüfung auszuschließen. Sie hat die Prüfung nicht bestanden.

3. Über die Bewertung der Arbeit mit „ungenügend“ (Abs. 1) oder den Ausschluß entscheidet der Prüfungsausschuß.

4. Eine Prüfungsteilnehmerin, die einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist die Prüfungsteilnehmerin von der Fortsetzung derselben auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

#### § 26

##### Niederschrift über die Prüfung

1. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, die über alle wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß geben muß.

2. In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist insbesondere festzustellen, daß die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Zeiten bearbeitet wurden.

3. Der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist ein Verzeichnis der Teilnehmerinnen beizufügen, in dem die täglich ausgelosten Platznummern eingetragen sind.

#### § 27

##### Anfechtbarkeit von Prüfungsentscheidungen

1. Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die Verwaltungsakte sind, können nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) angefochten werden.

2. Daneben können die Prüfungsteilnehmerinnen beim Landespersonalausschuß Antrag auf aufsichtliche Überprüfung einer Entscheidung des Prüfungsausschusses stellen. Dabei kann das Prüfungsergebnis nur daraufhin nachgeprüft werden, ob verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt wurden oder ob der Beurteilung der Prüfungsleistungen rechtsirrig oder sachfremde Erwägungen zugrunde lagen. Durch den Antrag beim Landespersonalausschuß wird die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels nicht gewahrt.

#### § 28

##### Wiederholung der Prüfung

1. Prüfungsteilnehmerinnen, die bei erstmaliger Ablegung die Prüfung nicht bestanden haben oder ohne hinreichenden Grund nach Beginn der Prüfung zurückgetreten sind (§ 24) oder von der Prüfung ausgeschlossen wurden (§ 25), können die Prüfung wiederholen, jedoch nur zum nächsten Prüfungstermin.

2. Prüfungsteilnehmerinnen, welche bei erstmaliger Ablegung die Prüfung bestanden haben, können auf Antrag zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden, jedoch nur zum nächsten Prüfungstermin. Die Teilnehmerinnen haben die Wahl, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen. Teilergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung können nicht zusammengesetzt werden.

3. Anträge auf wiederholte Zulassung zur Prüfung (Abs. 1 und 2) sind spätestens innerhalb der ausgeschriebenen Meldefrist beim Prüfungsausschuß oder beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzureichen.

#### § 29

##### Prüfungszeugnis

1. Prüfungsteilnehmerinnen, die die Prüfung bestanden haben, erhalten baldmöglichst nach Abschluß der Prüfung ein Prüfungszeugnis. Teilnehmerinnen, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine schriftliche Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

2. Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

3. Das Prüfungszeugnis enthält die Einzelnoten und die auf zwei Dezimalstellen zu berechnende Prüfungsdurchschnittsnote.

4. Im Zeugnis über die landwirtschaftlich-hauswirtschaftlich-fachliche Prüfung wird vermerkt, daß über die pädagogische Prüfung ein eigenes Zeugnis ausgestellt wurde.

#### § 30

##### Prüfungsgebühr

1. Für die Ablegung der Prüfung — auch der Wiederholungsprüfung — wird eine Gebühr von DM 50,— erhoben.

2. Die Prüfungsgebühr ist vor Beginn der schriftlichen Prüfung an die vom Prüfungsausschuß bezeichnete Stelle einzuzahlen.

3. Die Prüfungsgebühr kann auf ein begründetes Gesuch der Prüfungsteilnehmerin ermäßigt werden, wenn die Einforderung der Prüfungsgebühr mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Teilnehmerin unbillig wäre.

4. Bei begründetem Rücktritt der Teilnehmerin (§ 24 Abs. 3) kann auf Antrag die Hälfte der Prüfungsgebühr zurückerstattet werden.

#### § 31

##### Entschädigung der Prüfer

Die Prüfer erhalten für ihre besondere Arbeitsleistung eine Entschädigung, die vom Landespersonalausschuß auf Vorschlag des Prüfungsausschusses für jede Prüfung nach der Zahl der zu bewertenden Aufgaben, der Schwierigkeit der Bewertung und der Dauer der mündlichen Prüfung festgesetzt wird. Für eingeforderte Entwürfe der Prüfungsaufgaben kann eine Vergütung gewährt werden.

### III. Pädagogische Prüfung

#### § 32

##### Durchführung der pädagogischen Prüfung

1. Für die pädagogische Prüfung gelten die § 2 Abs. 2, §§ 4, 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2, §§ 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18 Abs. 1, 2 und 3, §§ 20, 22 Abs. 3, § 24 Abs. 1, 2 und 4, §§ 25, 26, 27, 28, 29 Abs. 2 und 3, § 30 Abs. 2, 3 und 4, § 31 sinngemäß.

2. § 24 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Prüfung als abgelegt gilt, wenn die schriftlichen Arbeiten bearbeitet sind.

## § 33

## Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur pädagogischen Prüfung erfolgt während des Vorbereitungsdienstes durch den Prüfungsvorsitzenden unter Mitwirkung des vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gestellten Mitgliedes des Prüfungsausschusses. Eine Ablehnung der Zulassung ist zu begründen. Die Entscheidung ist der Anwärterin schriftlich mitzuteilen.

## § 34

## Prüfungsausschuß

1. Der Prüfungsvorsitzende und sein Vertreter sowie die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt; soweit die Prüfer und ihre Vertreter dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angehören, werden sie im Benehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestellt.

2. Dem Prüfungsausschuß gehören an:

- der Prüfungsvorsitzende
- ein Vertreter des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- eine landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Referentin einer Regierung
- eine an der Ausbildung beteiligte Fachlehrkraft der pädagogischen Ausbildungsstätte.

Für den Vorsitzenden und die Mitglieder sind Stellvertreter aufzustellen.

3. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Prüfungsvorsitzende.

4. Der Prüfungsvorsitzende ist befugt, weitere Prüfer für die einzelnen Prüfungsgebiete zu bestimmen. Bei der schulpraktischen und mündlichen Prüfung müssen mindestens drei Prüfer anwesend sein, wobei jeweils ein Prüfer oder dessen Vertreter ein ordentliches Mitglied des Prüfungsausschusses sein muß. Bei der Durchführung der mit dem schulpraktischen Teil verbundenen praktischen Arbeiten (z. B. Kochen) braucht nur ein Prüfer anwesend zu sein.

## § 35

## Einteilung der pädagogischen Prüfung

1. Die pädagogische Prüfung umfaßt:

- eine Lehrvorführung aus dem theoretischen Unterricht von etwa 50 Minuten Dauer und eine Lehrvorführung aus dem praktischen Unterricht mit 2—3 Stunden Dauer je nach Fach;
- einen schriftlichen Teil mit 2 Arbeiten und zwar
  - Aufgabe mit 4 Stunden Arbeitszeit aus dem Gebiete der Erziehungswissenschaft und der Didaktik und
  - Aufgabe mit 2 Stunden Arbeitszeit aus dem Gebiete der Methodik und der Schulkunde;
 die Aufgaben sind jeweils auf die Bedürfnisse der Landwirtschaftsschulen zu beschränken;
- eine mündliche Prüfung von 20 Minuten über die Gebiete der schriftlichen Prüfung.

2. Die Lehrvorführungen sind vor fremden Klassen an Landwirtschaftsschulen zu halten. Vor Beginn der Lehrvorführung ist den Prüfern eine Lehrskizze über den zu haltenden Unterricht vorzulegen; sie wird in die Beurteilung einbezogen.

## 36

## Zeitpunkt und Ort der Prüfung

Der schulpraktische Teil (theoretische und praktische Lehrprobe) findet vor Abhaltung der fachlichen Prüfung an einer Landwirtschaftsschule statt.

## § 37

## Lehrvorführungen

1. Der Prüfungsvorsitzende stellt im Benehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Prüfungsplan mit den bereits ausgewählten Themen der Lehrvorführungen auf.

2. Die Lehraufgaben werden dem Prüfling durch den Direktor der Schule oder einem von ihm beauftragten Beamten am Vortage übergeben. Die Lehraufgaben werden durch das Los verteilt.

## § 38

## Bewertung und Platzziffer

Für die Berechnung der Durchschnittsnote werden die erreichten Einzelnoten gewertet

Lehrvorführung je 5 mal	= 10
schriftl. Prüfung — große Arbeit (4 Stunden)	= 4
schriftl. Prüfung — kleine Arbeit (2 Stunden)	= 3
mündliche Prüfung	= 3
Teiler	20

## § 39

## Nichtbestehen der Prüfung

Die pädagogische Prüfung ist nicht bestanden

- wenn die Teilnehmerin im Durchschnitt eine schlechtere Note als „ausreichend“ (s. § 22 Abs. 3) erhält;
- wenn das Mittel aus beiden Lehrvorführungen eine schlechtere Note als 5,50 ergibt;
- wenn die Teilnehmerin ohne ausreichende Entschuldigung einem Teil der Prüfung fernbleibt.

## § 40

## Zeugnis

1. Prüfungsteilnehmerinnen, die die pädagogische Prüfung bestanden haben, erhalten darüber ein Prüfungszeugnis; dieses wird erst mit dem Zeugnis über die landwirtschaftlich-hauswirtschaftlich-fachliche Prüfung ausgehändigt.

2. Das Zeugnis enthält die Einzelnoten, die Prüfungsdurchschnittsnote sowie die bei der Beurteilung angewendeten Notenstufen. Es enthält außerdem den Hinweis, daß es nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die landwirtschaftlich-hauswirtschaftlich-fachliche Prüfung als Nachweis der Fähigkeit für den gehobenen landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienst einschließlich des landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramtes gilt.

3. Prüfungsteilnehmerinnen, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

## § 41

## Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr für die pädagogische Prüfung beträgt DM 50,—.

## IV. Schlußbestimmungen

## § 42

## Gesamtprüfungsergebnis und Platzziffer

1. Für die Berechnung des Gesamtprüfungsergebnisses und die Festlegung der Platzziffer wird die Summe aus dem Sechsfachen der Prüfungsdurchschnittsnote der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlich-fachlichen Prüfung und dem Vierfachen der Prüfungsdurchschnittsnote der pädagogischen Prüfung durch zehn geteilt.

2. Die Gesamtplatzziffer wird nach dem Gesamtprüfungsergebnis vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die landwirtschaftlich-hauswirtschaftlich-fachliche Prüfung festgestellt. Bei gleichem

Gesamtprüfungsergebnis erhält die Teilnehmerin mit dem besseren Ergebnis in der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlich-fachlichen Prüfung die niedrigere Gesamtplatzziffer. Sind auch hier die Ergebnisse gleich, wird die gleiche Platzziffer erteilt. Bei Erteilung der gleichen Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmerinnen erhält die nächstbeste Teilnehmerin die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden (Beispiel: 4 Prüfungsteilnehmerinnen erhalten die gleiche Platzziffer 5, die nächste Teilnehmerin erhält somit Platzziffer 9).

3. Das Durchschnittsergebnis der pädagogischen Prüfung sowie die Gesamtprüfungsdurchschnittsnote und die Platzziffer werden im Zeugnis über die Anstellungsprüfung für den gehobenen landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienst einschließlich des landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramtes eingetragen. Dabei wird auch vermerkt, daß über die pädagogische Prüfung ein eigenes Zeugnis ausgestellt wurde.

4. Ist eine der beiden Prüfungen nicht bestanden, so kann die Prüfungsteilnehmerin entweder beide Prüfungen oder nur die nichtbestandene Prüfung allein wiederholen. Wird nur eine Prüfung wiederholt und das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gewählt, so wird die Gesamtnote aus den Ergebnissen der nicht wiederholten und der wiederholten

Prüfung errechnet. Nach diesem Ergebnis richtet sich die Platzziffer; in diesem Fall wird die Prüfungsteilnehmerin dem Jahrgang zugerechnet, in dem sie die Wiederholungsprüfung abgelegt hat. Bei Wiederholung der Gesamtprüfung haben die Teilnehmerinnen nur die Wahl, welches Gesamtprüfungsergebnis sie gelten lassen wollen.

5. Prüfungsteilnehmerinnen, die als Gesamtprüfungsergebnis „ausreichend“ erzielt haben, können auf Antrag außer dem vollständigen Zeugnis eine Bescheinigung nur mit dem Inhalt ausgestellt erhalten, daß sie die Prüfung bestanden haben.

#### § 43

##### Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 1. Dezember 1961 in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung vom 1. August 1953 in der Fassung vom 16. Februar 1956 (BayBS VELF S. 86) und die hierzu ergangenen Bekanntmachungen vom 31. März 1958 Nr. 6049 bc 16 (LMBI. S. 36) und vom 30. November 1958 Nr. 6049 bc 252 (LMBI. S. 199) außer Kraft.

München, den 23. November 1961

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister